

(A) Anlage 8

Antwort

des Parl. Staatssekretärs von Schoeler auf die Mündlichen Fragen des Abgeordneten **Dr. Schwencke** (Nienburg) (SPD) (Drucksache 8/168 Fragen A 48 und 49):

Sieht die Bundesregierung Chancen, insbesondere den Beamtinnen und weiblichen Angestellten in Behörden, die ihre Ganztätigkeit gern in Halbtagsstellen umwandeln möchten, dazu die Möglichkeit zu geben, und was hat sie bereits veranlaßt, um solche Begehren auch rechtlich abzusichern?

Hat der Bundesregierung die Entschließungsdrucksache Nr. 3332 zur „Integration der Wanderarbeiter in die Gesellschaft der Aufnahmeländer“ der Beratenden Versammlung des Europarats vom 26. September 1973 zur Stellungnahme vorgelegen, und was hat sie zur Verwirklichung des insbesondere darin geforderten Kommunalwahlrechts für ständig hier lebende Gastarbeiter inzwischen unternommen?

Zu Frage A 48:

Zu Ihrer Frage bemerke ich zunächst, daß mit Angestellten und Arbeitern des öffentlichen Dienstes Teilzeitbeschäftigung frei vereinbart werden kann. Besonderer — tarifrechtlicher — Maßnahmen bedarf es daher auf diesem Sektor nicht.

Auch Beamte (Beamtinnen) können unter bestimmten Voraussetzungen schon jetzt eine Teilzeitbeschäftigung ausüben: Ihnen kann auf Antrag die Arbeitszeit bis auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigt werden, wenn sie mit mindestens einem Kind unter 16 Jahren oder einem nach amtsärztlichen Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen in häuslicher Gemeinschaft leben und diese Personen tatsächlich betreuen oder pflegen.

Vor dem Hintergrund der Arbeitsmarktsituation und nicht zuletzt auch aus gesellschaftspolitischen Gründen hat die Bundesregierung bereits vor einiger Zeit die Initiative ergriffen, um die dienstrechtlichen Vorschriften über die Teilzeitbeschäftigung von Beamten auszudehnen. Nachdem die Erörterungen dieser Frage in den zuständigen Bund-Länder-Arbeitskreisen abgeschlossen sind und sich auch die leitenden Beamten des Bundes und der Länder mit der Angelegenheit befaßt haben, wird auf Antrag des Bundesministers des Innern die Innenministerkonferenz das Thema der Teilzeitbeschäftigungsmöglichkeiten auf ihrer nächsten Sitzung am 17./18. März 1977 behandeln. Ich gehe davon aus, daß es dort zu einer von Bund und Ländern gleichermaßen getragenen Lösung kommen wird.

Zu Frage A 49:

Die genannte Empfehlung der Beratenden Versammlung des Europarates ist der Bundesregierung bekannt. Inzwischen wird das Kommunalwahlrecht für Ausländer auch in einer Arbeitsgruppe des Rates der Europäischen Gemeinschaften behandelt.

Da für diese Frage nach dem Grundgesetz ausschließlich die Länder zuständig sind, steht die Bundesregierung seit längerem mit ihnen darüber in Verbindung. Die Meinungsbildung der Länder ist jedoch noch nicht abgeschlossen.

Anlage 9

Antwort

des Parl. Staatssekretärs von Schoeler auf die Mündlichen Fragen des Abgeordneten **Büchner** (Speyer) (SPD) (Drucksache 8/168 Fragen A 50 und 51):

Wie beurteilt die Bundesregierung die besonders nach den Olympischen Spielen 1976 in Montreal bekanntgewordene medikamentöse Beeinflussung des Hochleistungssports und die Tatsache, daß auch Sportler aus der Bundesrepublik Deutschland mit zweifelhaften „medizinischen Hilfen“ versorgt wurden?

In welcher Weise sind konkrete Auswirkungen auf die Förderungsziele des Spitzensports durch die Bundesregierung aufgrund der Erklärung von Bundeskanzler Helmut Schmidt anläßlich des Empfangs der deutschen Olympiamannschaft vom 9. September 1976 im Zusammenhang mit der inhaltlichen Ausgestaltung des „humanen Leistungssports“ zu erwarten?

Zu Frage A 50:

Es wäre — wie der Herr Bundeskanzler anläßlich des Empfangs der deutschen Olympia-Mannschaft am 9. September 1976 ausgeführt hat — sicherlich eine verhängnisvolle Fehlentwicklung, wenn aus einem Sport mit Rekorden ein Sport aus Retorten würde.

Andererseits darf nicht verkannt werden, daß die Grenzen zwischen physiologischen und unphysiologischen Hilfen zur Förderung der individuellen Leistung des Spitzensportlers fließend sind.

Will man mit der Weltspitze des Sports Schritt halten, wird nicht von vornherein jede Form der Leistungsförderung ausgeschlossen werden können; andernfalls würden wir unseren Athleten Chancengleichheit in der internationalen Konkurrenz verwehren.

Was in anderen Staaten erfolgreich als Trainings- und Wettkampfhilfe erprobt worden ist und sich in jahrelanger Praxis ohne Gefährdung der Gesundheit der Athleten bewährt hat, kann auch unseren Athleten nicht vorenthalten werden.

Die Bundesregierung stimmt jedoch mit Ihnen darin überein, daß es bei den Olympischen Spielen in Montreal in Einzelfällen auch zweifelhafte medizinische Hilfen gegeben hat. Dieser Art von Leistungsbeeinflussung wirkt die Bundesregierung mit ihren Mitteln und Möglichkeiten entgegen.

Zu Frage A 51:

Die Bundesregierung steht der medizinischen und pharmakologischen Leistungsbeeinflussung seit jeher kritisch gegenüber. Sie hat deshalb bereits im Jahre 1974 einen Beauftragten für Doping-Analytik bestellt, der durch die Feststellung spezieller Dopingstoffe und die Entwicklung neuartiger Untersuchungsverfahren dazu beiträgt, den leistungsverzerrenden Mißbrauch von Dopingmitteln zu verhindern und gesundheitliche Schäden im Hochleistungssport zu verhüten.

Um aus positiven und negativen Erfahrungen insbesondere der Olympischen Spiele 1976 praktische Konsequenzen zu ziehen, habe ich in jüngster Zeit das Bundesinstitut für Sportwissenschaft beauftragt, im Zusammenwirken mit dem Bundesausschuß Leistungssport des Deutschen Sportbundes eine Arbeitsgruppe „Hochleistungssport“ einzurichten.

(C)

(D)

(A) Diese Arbeitsgruppe soll sich auch mit dem gesundheitlichen Schutz der Leistungssportler befassen, den der Bundesminister des Innern seit jeher als Grundvoraussetzung aller leistungssportlichen Ziele und Förderungsmaßnahmen ansieht.

Flankierend dazu fördert das Bundesinstitut für Sportwissenschaft verschiedene Forschungsvorhaben, die Möglichkeiten und Grenzen einer humanen Leistungsbeeinflussung aufzeigen sollen. Beispielhaft möchte ich folgende — noch nicht abgeschlossene — Projekte nennen:

- Wasserstoff- und Alkali-Ionenpermeabilität der Skelettmuskulatur bei Arbeit, Ermüdung, Erholung und ihre Beeinflussung durch Training
- Untersuchung der Einflüsse verschiedener chemischer Körper auf das Leistungsverhalten
- Untersuchungen zur hormonalen Regulation insbesondere des Fettstoffwechsels bei Körperarbeit
- Dopinganalytik, Verbesserung der Routineverfahren; Pharmakokinetik von Dopingmitteln.

Vor kurzem haben der Deutsche Sportbund und das Nationale Olympische Komitee für Deutschland eine Gemeinsame Kommission gebildet, die sich mit der Frage der medizinisch-pharmakologischen Leistungsbeeinflussung und ihren sozialen, sportpolitischen, ethischen und pädagogisch-psychologischen Folgen befaßt. Die Bundesregierung erwartet von dieser Kommission auch eine Bestandsaufnahme der tatsächlich nachweisbaren Dopingfälle. Darüber hinaus hat der Deutsche Sportärztebund eine Fachkommission eingerichtet, die sich die Aufgabe gestellt hat, die Dopingliste innerhalb der Rahmenrichtlinien des Deutschen Sportbunds fortzuschreiben.

(B)

Die Bundesregierung begrüßt diese Initiativen und wird jede Maßnahme unterstützen, die den gesundheitlichen Schutz der Leistungssportler verbessert und die „sportmedizinischen Grauzonen“, von denen der Herr Bundeskanzler am 9. September 1976 gesprochen hat, näher ausleuchtet.

Anlage 10

Antwort

des Parl. Staatssekretärs von Schoeler auf die Mündlichen Fragen des Abgeordneten **Dr. Nöbel** (SPD) (Drucksache 8/168 Fragen A 52 und 53):

Waren der Bundesregierung die bei einer Vielzahl von Spitzensportlern durchgeführten medikamentösen und andere auf Leistungssteigerung ausgerichteten Experimente und Maßnahmen vor und während der Olympischen Spiele 1976 bekannt?

Wie beurteilt die Bundesregierung die bekanntgewordenen Versuche, beispielsweise bei den Spitzenschwimmern durch die Auffüllung der Därme mit Luft Leistungssteigerungen zu erreichen, und teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß insbesondere die zwischen dem Deutschen Schwimmverband und den Urhebern vereinbarte „Erfolgsprämie“, die angeblich zwischen 100 000 DM und 250 000 DM lag, weder direkt noch indirekt aus Sportförderungsmitteln gezahlt werden darf?

Der Bundesregierung ist vor den Olympischen Spielen in Montreal bekanntgeworden, daß der von Ihnen angesprochene Fachverband sich um Informationen über eine bislang nicht bekannte Methode

zur Leistungssteigerung bei Spitzensportlern bemühe. (C)

Um welche Methode es sich dabei handelte, war meinem Hause nicht bekannt.

Der Verband wurde darauf hingewiesen, daß Sportförderungsmittel der Bundesregierung für die Vorbereitung und Betreuung unserer Athleten bei den Olympischen Spielen nur unter der Voraussetzung zur Verfügung stünden, daß die Maßnahme

- nicht zu einer gesundheitlichen Schädigung des Sportlers führe
- nicht gegen die Dopingbestimmungen des Internationalen Olympischen Komitees und des zuständigen Internationalen Fachverbands verstoße
- die ausdrückliche Zustimmung des NOK für Deutschland finde.

Ob und in welchem Umfange der Verband tatsächlich zur Zahlung eines Erfolgshonorars oder einer anderen Leistung verpflichtet ist, entzieht sich meiner Kenntnis. Es ist mir lediglich bekannt, daß die Gespräche des Verbands mit den Urhebern noch nicht abgeschlossen sind. Die Bundesregierung jedenfalls teilt Ihre Auffassung, daß das zwischen Verband und den Urhebern vereinbarte Erfolgshonorar nicht aus Sportförderungsmitteln gezahlt werden darf.

Die Bundesregierung hält die von Ihnen erwähnten Versuche aus sportethischen Gründen für bedenklich.

Ob an einer Vielzahl von Spitzensportlern medikamentöse oder andere bedenkliche Manipulationen vorgenommen wurden und welcher Art diese ggf. waren, ist mir auch heute noch nicht bekannt. Die Aufklärung dieser Frage wird sicherlich zu einer der wichtigsten Aufgaben der vom Deutschen Sportbund und vom Nationalen Olympischen Komitee für Deutschland eingesetzten „Doping-Kommission“ sein, deren Arbeit vom Bundesministerium des Innern jede nur mögliche Unterstützung erhalten wird. (D)

Anlage 11

Antwort

des Parl. Staatssekretärs von Schoeler auf die Mündlichen Fragen des Abgeordneten **Kuhlwein** (SPD) (Drucksache 8/168 Fragen A 54 und 55):

Trifft es zu, daß die Einnahme von Anabolika zu erheblichen Nebenwirkungen führt, und ist die Bundesregierung gegebenenfalls bereit, die Verabreichung von Anabolika an Hochleistungssportler ohne entsprechende medizinische Indikation zu unterbinden?

Ist die Bundesregierung bereit, die Vergabe von Mitteln zur Förderung des Hochleistungssports von der Bedingung abhängig zu machen, daß den Hochleistungssportlern keine rezeptpflichtigen Medikamente ohne entsprechende medizinische Indikation verabreicht werden?

Zu Frage A 54:

Die Applikation eines jeden pharmakologischen Wirkstoffes hat neben der erwünschten Wirkung auch Nebenwirkungen. So ist auch die Anwendung von Anabolika — selbst die medizinisch indizierte

(A) — nicht frei von Nebenwirkungen. Ob die Einnahme bzw. Applikation von Anabolika bei Spitzensportlern zu erheblichen Nebenwirkungen führt, ist von Präparat, Dosis, Behandlungsdauer und verschiedenen individuellen Faktoren abhängig.

Die Anabolika werden von der Medizinischen Kommission des Internationalen Olympischen Komitees, der Medizinischen Kommission des Internationalen Leichtathletik-Verbandes und anderen internationalen Sportföderationen als Dopingmittel beurteilt.

Die Bundesregierung teilt diese Auffassung.

Sie wirkt deshalb dieser Art von Leistungsbeeinflussung mit ihren Mitteln und Möglichkeiten entgegen.

In diesem Zusammenhang beabsichtigt die Bundesregierung u. a., dem IAAF-Council (Rat des Internationalen Leichtathletik-Verbandes), der sich am 18. März 1977 in Düsseldorf mit der Dopingfrage befaßt, durch ihren Beauftragten für Doping-Analytik vorzuschlagen, daß Anabolika-Untersuchungen nicht erst bei Wettkämpfen, sondern bereits in der Trainingsphase durchgeführt werden.

Ein genereller Ausschluß der Anwendung von anabolen Hormonen ist auch deshalb angezeigt, weil nach neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen die im Sport angestrebte Wirkung von Anabolika in Frage gestellt wird.

Zu Frage A 55:

(B) Die Bundesregierung geht davon aus, daß den Hochleistungssportlern ebenso wie anderen Bürgern unseres Landes grundsätzlich keine rezeptpflichtigen Medikamente ohne entsprechende medizinische Indikation verabreicht werden. Andererseits ist die Rezeptpflichtigkeit der Medikamente kein Kriterium für die Zulässigkeit ihrer Anwendung im Sport. Beispielsweise gibt es Dopingmittel rezeptfrei in den Apotheken zu kaufen.

Entscheidend muß sein, ob und welche Wirkstoffe in den Dopinglisten der nationalen und internationalen Sportverbände aufgeführt und verboten sind.

Die Bundesregierung verspricht sich von der Arbeit der vom Deutschen Sportbund und dem Nationalen Olympischen Komitee für Deutschland sowie dem Deutschen Sportärztebund eingesetzten Kommissionen, die mit dem Problem der Anwendung von medizinisch-pharmakologischen Hilfen befaßt sind, eine Vervollständigung des Katalogs der unerlaubten medizinischen Maßnahmen. Sie wird jede derartige Bemühung unterstützen, die den gesundheitlichen Schutz der Leistungssportler verbessert.

Gegebenenfalls können Verstöße gegen die Bestimmungen der nationalen und internationalen Sportverbände zu Konsequenzen bei der Mittelvergabe führen.

Die Bundesregierung sieht sich jedoch außerstande, die Verabreichung von rezeptpflichtigen Medikamenten an Hochleistungssportler, die sich solche Medikamente ohne Kenntnis des Sportfachverbandes beschaffen, generell zu unterbinden.

Anlage 12

Antwort

des Parl. Staatssekretärs von Schoeler auf die Mündlichen Fragen des Abgeordneten Schäfer (Offenburg) (SPD) (Drucksache 8/168 Fragen A 56 und 57):

Sind Pressemeldungen zutreffend, wonach im Kernforschungszentrum Karlsruhe und in den Kernkraftwerken Obrigheim und Gundremmingen sich unter den Putzkolonnen, die täglich die sogenannten heißen Reaktorbereiche von radioaktivem Staub reinigen, auch Insassen eines „Übernachtungs- und Wohnheimes“ befinden, und welche Konsequenzen gedenkt die Bundesregierung daraus gegebenenfalls zu ziehen?

Sind nach den geologischen Erkenntnissen ähnliche Erdbeben mit ähnlichen Folgewirkungen für kerntechnische Anlagen wie in Rumänien für die Bundesrepublik Deutschland ausschließbar, und, wenn nein, welche Konsequenzen wird die Bundesregierung gegebenenfalls für die Sicherheit solcher Anlagen ziehen?

Zu Frage A 56:

Der Bundesregierung ist bekannt, daß in den kerntechnischen Anlagen im Rahmen von Reparaturarbeiten auch betriebsfremdes Personal eingesetzt wird. Dieses Fremdpersonal arbeitet unter der Aufsicht des mit der Anlage vertrauten Eigenpersonals der Anlagen. Die Anforderungen an die Qualifikation des Fremdpersonals richtet sich nach den durchzuführenden Arbeiten. Die Fremdfirmen beschäftigen im allgemeinen ein qualifiziertes Stammpersonal, das seine Ausbildung insbesondere durch längere Tätigkeiten in verschiedenen Anlagen erhalten hat.

In Bedarfsfällen haben Fremdfirmen für kurzfristig anfallende Reinigungsarbeiten weiteres Personal zur Verfügung gestellt, das durch eine Belehrung vor Ort angeleitet wurde. Für diese Arbeiten war keine besondere Qualifikation erforderlich. Die in Pressemeldungen angeprangerten Anwerbungsmethoden bei diesen nur kurzzeitig eingesetzten Personen waren den Anlagenbetreibern und Aufsichtsbehörden nicht bekannt.

Die Überwachung des Fremdpersonals wird sich mit dem Inkrafttreten der neuen Strahlenschutzverordnung am 1. April 1977 entscheidend verbessern. Aufgrund des § 20 a StrlSchV wird der Inhaber einer Fremdfirma Strahlenschutzverantwortlicher, der im Rahmen des in § 31 StrlSchV aufgeführten Pflichtenkataloges für das eigene Personal zu sorgen hat. Der Inhaber einer Fremdfirma kann dann die Sorge für sein Personal nicht mehr wie bisher nur dem Strahlenschutzverantwortlichen der fremden Anlage oder Einrichtung überlassen. Zur besseren Kontrolle des Fremdpersonals dient insbesondere das Erfordernis der Führung eines Strahlenpasses für jede einzelne beruflich strahlenexponierte Person, die in fremden Anlagen oder Einrichtungen tätig wird.

Zu Frage A 57:

Die Kernkraftwerke in der Bundesrepublik Deutschland werden unter Berücksichtigung der geologischen Verhältnisse des jeweiligen Standortes gegen Erdbeben ausgelegt. Die Praxis der Auslegung von Kernkraftwerken gegen Erdbeben hat sich niedergeschlagen in der Regel Nr. 2201 des Kerntechnischen Ausschusses: „Auslegung von Kernkraftwerken gegen seismische Einwirkungen“.